

Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern

RRB vom 5. Juli 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 177 Absätze 1 und 2, 178 Absatz 4, 179 Absatz 2, 179^{bis} Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I. Bezug

§ 1. 1. Direkte Staatssteuer und Spitalsteuer

Die direkte Staatssteuer und die Spitalsteuer werden gemeinsam bezogen.

§ 2. 2. Bezugs- und Rückerstattungsminima

Steuern und Zinsen eines Steuerjahres, Verrechnungssteuern eingeschlossen, die insgesamt weniger als 20 Franken betragen, werden nicht erhoben, Beträge unter 20 Franken nicht zurückerstattet.

II. Fälligkeit

§ 3. 1. Direkte Staatssteuern a) Fälligkeitstermine

¹⁾ Die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen werden am 1. Juli des Steuerjahres, jene der juristischen Personen sechs Monate nach Beginn der Steuerperiode fällig (allgemeiner Fälligkeitstermin).²⁾

²⁾ Vorbehalten sind die besonderen Fälligkeitstermine nach § 177 Absätze 3–5 des Gesetzes.

³⁾ Steuerbeträge, die nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin in Rechnung gestellt werden, werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung zur Zahlung fällig.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ § 3 Abs. 1 Fassung vom 21. April 1998.

614.159.10

§ 4. b) Vorbezug und Abrechnung

¹ Als Vorbezug wird der Steuerbetrag gemäss der letzten Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag in Rechnung gestellt. Natürliche Personen erhalten die Vorbezugsrechnung im Februar des Steuerjahres, juristische Personen spätestens einen Monat vor der Fälligkeit.¹⁾

² Die Steuerpflichtigen erhalten Gelegenheit, den Vorbezug auf einmal oder, sofern die einzelne Rate mindestens 60 Franken beträgt, in drei gleichen Raten zu bezahlen.²⁾

³ Die Abrechnung erfolgt am 1. November oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Veranlagung vorliegt, nach der Veranlagung.

§ 5. c) Verrechnungssteuer

¹ An den Vorbezug werden 80% der ordentlichen Verrechnungssteuer des Vorjahres vorläufig angerechnet.

² Die endgültige Anrechnung oder Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt mit der Abrechnung.

§ 6. 2. Nebensteuern

¹ Die Handänderungssteuer, die Nachlasssteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung fällig.

² Vorbehalten sind die besonderen Fälligkeitstermine nach §§ 215 Absatz 2 und 243 Absätze 1, 2 und 4 des Gesetzes.

III. Verzinsung

§ 7. 1. Vergütungszins

a) Grundsatz

¹ Ein Vergütungszins wird gewährt

- a) auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet werden;
- b) auf Guthaben der Steuerpflichtigen, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.

² Vorläufig angerechnete Verrechnungssteuern gelten höchstens bis zum Betrag, der endgültig angerechnet wird, als bezahlte Steuern im Sinne von Absatz 1 litera a.

³ Der Vergütungszins ist steuerfrei.

§ 8. b) Berechnung

¹ Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum 30. Tag nach der Fälligkeit berechnet.

² Bei Rückerstattungen aufgrund freiwilliger Zahlungen (§ 7 Absatz 1 lit. b) wird der Vergütungszins vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet. Als Auszahlungstag gilt das Valutadatum, an dem die Rückerstattung dem Staat belastet wird.

¹⁾ § 4 Abs. 1 Fassung vom 21. April 1998.

²⁾ § 4 Abs. 2 Fassung vom 21. April 1998.

³ Werden freiwillig bezahlte Beträge innert 30 Tagen nach dem Zahlungseingang zurückerstattet, wird kein Zins vergütet.

§ 9. c) Zinssatz

¹ Der Vergütungszinssatz entspricht dem durchschnittlichen, auf ¼-Prozent gerundeten Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen im November des Vorjahres gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank. Das Finanz-Departement berücksichtigt bei der Rundung die voraussichtliche Zinsentwicklung.¹⁾

² Dieser Zinssatz gilt während eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Steuern.

§ 10. d) Fälligkeit und Verjährung

¹ Der Vergütungszins wird mit der Abrechnung, im Falle von Rückerstattungen mit der Auszahlung fällig.

² Er ist in erster Linie mit allfälligen Verzugszinsen und offenen Steuerbeträgen zu verrechnen, in zweiter Linie auszuführen.

³ Der Anspruch auf Vergütungszins erlischt 2 Jahre nach der Abrechnung beziehungsweise nach der Rückerstattung der zuviel bezahlten Steuer.

§ 11. 2. Verzugszins a) Grundsatz

Wird der Steuerbetrag nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit oder seit der Zustellung der Rechnung entrichtet (§ 179 Absätze 2 und 3 des Gesetzes), wird ein Verzugszins erhoben.

§ 12. b) Berechnung

¹ Der Verzugszinssatz wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

² Für Nachsteuern beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin.

§ 13. c) Zinssatz

Der Verzugszinssatz entspricht dem durchschnittlichen, auf ¼-Prozent gerundeten Zinssatz für 1. Hypotheken (Althypotheken) im November des Vorjahres gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank. Das Finanz-Departement berücksichtigt bei der Rundung die voraussichtliche Zinsentwicklung.²⁾

² Dieser Zinssatz gilt während eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden direkten Staatssteuern. Der zu Beginn eines Betreibungsverfahrens geltende Zinssatz bleibt jedoch bis zu dessen Abschluss anwendbar.

³ Für die Nebensteuern ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Zinssatz bis zur vollständigen Tilgung der Steuerschuld anwendbar.

¹⁾ § 9 Abs. 1 Fassung vom 26. September 1995; GS 93, 663.

²⁾ § 13 Abs. 1 Fassung vom 26. September 1995.

614.159.10

§ 14. d) Fälligkeit und Verjährung

¹ Der Verzugszins wird mit der Abrechnung, spätestens jedoch nach der vollständigen Bezahlung der Steuer, oder bei Anhebung der Betreibung erhoben.

² Er wird mit der Rechnungsstellung oder mit der Anhebung der Betreibung fällig.

³ Das Recht, den Verzugszins zu erheben, erlischt 2 Jahre nach Eingang der Schlusszahlung.

§ 15. 3. Rückerstattungszins

a) Grundsatz

¹ Auf zuviel bezahlten Steuerbeträgen, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, wird ein Rückerstattungszins gewährt.

² Absatz 1 ist auf vorläufig angerechnete Verrechnungssteuern bis zu dem Betrag anwendbar, der endgültig angerechnet wird.

b) Berechnung

¹ Der Rückerstattungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges, frühestens jedoch vom 31. Tag nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin, bis zum Tage der Auszahlung berechnet. Als Auszahlungstag gilt das Valutadatum, an dem die Rückerstattung dem Staat belastet wird.

§ 17. c) Zinssatz

¹ Der Zinssatz für Rückerstattungen entspricht dem Verzugszinssatz (§ 13 Abs. 1).¹⁾

² Dieser Zinssatz gilt während eines Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Staatssteuer-Guthaben.

³ Bei der Rückerstattung von Nebensteuern ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Zinssatz für die ganze Zinsperiode anwendbar.

§ 18. d) Fälligkeit und Verjährung

¹ Der Rückerstattungszins wird mit der Rückzahlung der zuviel bezahlten Steuer fällig.

² Der Anspruch auf den Rückerstattungszins erlischt 2 Jahre nach der Rückerstattung der zuviel bezahlten Steuer.

§ 19. 4. Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, mit denen ein Verzugszins in Rechnung gestellt oder ein Vergütungs- oder Rückerstattungszins gewährt oder verweigert wird, können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen bei der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Diese entscheidet aufgrund der Akten. Ihr Entscheid ist bei Verzugszinsen bis zum Betrag von 200 Franken endgültig.

³ In den übrigen Fällen kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden.

¹⁾ § 17 Abs. 1 Fassung vom 26. September 1995; GS 93, 663.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten und Übergangsrecht

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung; das Einspruchsrecht des Kantonsrates bleibt vorbehalten. Sie ist erstmals auf die Steuern desjenigen Steuerjahres anwendbar, auf dessen Beginn sie in Kraft gesetzt wird.¹⁾

² Tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 1995 in Kraft, gilt für das Steuerjahr 1995 für den Bezug der Grundstückgewinnsteuer, der Sondersteuern gemäss §§ 47 und 81 des Gesetzes sowie der Staatssteuern der juristischen Personen die Steuerverordnung Nr. 10 vom 21. April 1986²⁾ weiter. Hingegen sind die Zinssätze gemäss §§ 13 Absatz 1 und 17 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anwendbar.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Steuerverordnung Nr. 10 vom 21. April 1986³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 26. September 1995 am 1. Januar 1996;
- 21. April 1998 am 1. August 1998.

²⁾ GS 90, 427.

³⁾ GS 90, 427 (BGS 614.159.10).